



# Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept

## Staatliche Grundschule Ronneburg

Stand: 06.09.2021

## Inhalt

1. Vorbemerkungen zum Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept
2. Allgemeine Informationen und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben
3. Umsetzung Thüringer Frühwarnsystem im Schuljahr 2021/22
4. Schulinterne Vereinbarungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

## **1. Vorbemerkungen zum Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept**

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus eigenständig verantwortlich, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise belehrt bzw. informiert.

Folgende Vorgaben wurden bei der Aktualisierung berücksichtigt:

- Rahmenhygieneplan Landkreis Greiz
- Hinweise des Schulträgers zur Erstellung und Fortschreibung der Hygienepläne an Schulen im Landkreis Greiz
- Thüringer Frühwarnsystem
- Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
- Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb
- Allgemeinverfügung für den Freistaat Thüringen für Kindertageseinrichtungen, Schulen, weitere Jugendhilfe und für den Sport

## **2. Allgemeine Informationen und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben**

Über den Corona-Hygieneplan werden die Schülerinnen und Schüler, das Personal und die Erziehungsberechtigten aktenkundig belehrt bzw. informiert.

In allen Klassenräumen, im Sanitärbereich sowie in den Schuleingangsbereichen finden sich geeignete Hinweise (Plakate BZgA) zur persönlichen Hygiene.

## **Persönliche Hygiene**

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene
- Hust- und Niesetikette

(Im Detail orientiert an den Empfehlungen des Robert Koch Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.)

## **Mund-Nase-Bedeckung**

Die Mund-Nase-Bedeckung (MNB) ist vorbeugender Infektionsschutz und soll daher innerhalb des Schulgebäudes dann getragen werden, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr. Schulinterne Festlegungen zur MNB finden sich im Punkt 4.

## **Raumhygiene**

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume.

- Reinigung:

Auf eine regelmäßige Reinigung in der Schule entsprechend der gelten DIN-Normen ist zu achten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist während der Corona-Pandemie nicht erforderlich.

- Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Raumluftqualität wird verwiesen.

- Hygiene im Sanitärbereich:

Es sind in allen Sanitärbereichen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher vorhanden, die es ermöglichen, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Diese werden regelmäßig aufgefüllt.

### **Kontaktmanagement**

Um im Falle einer Infektion die Kontaktnachverfolgung durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, werden folgende Punkte berücksichtigt:

- übliche Dokumentation der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern in den Klassen- und Hortbüchern
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Liste im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte)

### **Schülerspeisung**

Die Schülerspeisung liegt in Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger kann ein eigenes Hygieneschutzkonzept erstellen oder ggf. den Anbieter (Landküche Großenstein) dazu verpflichten.

### **Musikunterricht**

Im Musikunterricht muss beim Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) sowie beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ein Sicherheitsabstand von 1,5m eingehalten werden. Der Musikunterricht findet deshalb in der Aula (207,38 m<sup>2</sup>) statt.

### **Sportunterricht**

Der Sportunterricht findet hauptsächlich auf unserer Kleinsportanlage statt.

### **Hilfe**

Es gilt auch in der Corona-Pandemie die Pflicht zur Hilfeleistung für Jedermann. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen

Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem, Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

### **Konferenzen und Versammlungen**

Beratungen und Konferenzen können stattfinden insbesondere, wenn sie mit rein schulischem Personal stattfinden. Nach Möglichkeit können größere Räume gewählt werden.

Klassenversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien dürfen abgehalten werden. In der Regel finden diese in der Aula (207,38 m<sup>2</sup>) statt.

*Verantwortliche: Schulleitung, Lehrer / Erzieher*

### **3. Umsetzung Thüringer Frühwarnsystem im Schuljahr 2021/22**

Gemäß § 2 Abs. 2, §§ 39 bis 42 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (KiJuSSp-VO) vom 3. September 2021 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) für den Freistaat Thüringen folgende Allgemeinverfügung:

#### **Basisphase**

Alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 KiJuSSp-VO befinden sich in der Basisphase nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KiJuSSp-VO und können unter Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzregeln durchgeführt werden, soweit nicht diese Allgemeinverfügung oder Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 KiJuSSp-VO etwas anderes bestimmen.

## **Festlegung der Symptome**

Das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KiJuSSp-VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
  - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
  - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

## **Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 1**

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) folgendes:

- Die Schulleitung bietet allen Schülerinnen und Schülern zweimal in der Woche eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Schule unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal mittels eines Selbsttests an.
- Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Schülerinnen und Schüler, die eine Erstimpfung bereits erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an

Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann das zuständige staatliche Schulamt im Einzelfall Schülerinnen und Schüler, deren im selben Haushalt lebende Angehörige Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und nicht geimpft werden können, auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreien; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

- Der Präsenzeinsatz von Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt und dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgt unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes zu den Schülerinnen und Schülern sowie unter besonderer Beachtung der Lüftung nach § 11 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt ein Einsatz im Distanzunterricht nach Anweisung der Schulleitung.
- Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.

### **Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 2**

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 2 nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) folgendes:



- Alle Schülerinnen und Schüler und das Personal sind verpflichtet, im Schulgebäude auch während des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 KiJuSSp-VO zu tragen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Kinder sowie das pädagogische Personal in den Klassenstufen 1 bis 4, die am verbindlichen Testregime nach § 41 Abs. 3 KiJuSSp-VO teilnehmen oder nach § 43 KiJuSSp-VO befreit sind, während des Unterrichts.
- Schülerinnen und Schüler, die weder an den Testungen nach § 41 Abs. 1 KiJuSSp-VO teilnehmen, noch nach § 43 KiJuSSp-VO von der Teilnahme befreit sind, werden während des Präsenzunterrichts und im Schulhort in gesonderten, jahrgangsübergreifenden Gruppen betreut, die sich nur aus diesen Schülerinnen und Schülern zusammensetzen. Die Gruppentrennung unterbleibt, wenn im Ausnahmefall die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule ein solches Vorgehen ausschließen.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften der Warnstufe 1.

### **Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 3**

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KiJuSSp-VO (staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) folgendes:

- Alle Schülerinnen und Schüler und das Personal sind verpflichtet, im Schulgebäude auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 KiJuSSp-VO zu tragen.
- Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 43 KiJuSSp-VO von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind, müssen angebotene Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal durchführen. Schülerinnen und Schüler, die weder an den Testungen teilnehmen, noch nach § 43 KiJuSSp-VO von der Teilnahme befreit sind, werden während des Präsenzunterrichts und im Schulhort in gesonderten, jahrgangsübergreifenden Gruppen betreut, die sich nur

aus diesen Schülerinnen und Schülern zusammensetzen. Die Gruppentrennung unterbleibt nur, wenn im Ausnahmefall die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule ein solches Vorgehen ausschließen.

- Das Personal staatlicher Schulen, das nicht nach § 43 KiJuSSp-VO von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit ist, muss angebotene Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften der Warnstufe 1.

Diese Vorgaben der Allgemeinverfügung gelten ab dem 6. September 2021 bis zum 3. Oktober 2021.

#### **4. Schulinterne Vereinbarungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben**

##### **Persönliche Hygiene:**

- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Mindestabstand 1,50 m einhalten
- mit den Händen nicht das Gesicht berühren, besonders nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach Kontakt mit Treppengeländer oder Türgriffen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Essen etc.
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen verwenden
- Husten und Niesen am besten in die Armbeuge und wegrehen, nicht in die Hand

##### **Mund – Nasen – Bedeckung (MNB)**

- Tragen einer MNB ist Pflicht beim Betreten des Schulhauses (in den Pausen, bei Raumwechsel), beim Schülertransport
- MNB muss nicht eine professionelle oder hochwertige Maske sein, auch selbstgenähte MNB reichen aus (Für die Besorgung der MNB sind die Eltern verantwortlich.)
- mind. 1 Ersatz-MNB verbleibt, hygienisch verpackt, im Klassenraum
- Ersatzmasken befinden sich auch im Sekretariat
- Das Tragen der MNB im Unterricht regeln die aktuellen gesetzlichen Verordnungen und Verfügungen (s. <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/schule>).

### **Aufenthalt und Verhalten in den Schulräumen, Fluren und sanitären Einrichtungen**

- keine Gruppenansammlungen
- sich ruhig und besonnen verhalten und bewegen, im Klassenraum, auf den Fluren und Treppen
- keine Gegenstände von anderen Personen anfassen und benutzen (z.B. Stifte, Leim, Taschen, Flaschen ...)
- kein Austausch von Lebensmitteln beim Frühstück (z.B. Süßigkeiten...)
- Toiletten werden von maximal 2 Personen betreten
- Alle Schülerinnen und Schüler haben im Klassenraum ihren festen Platz.
- Während des Unterrichtes/Hortbetriebes und in den Pausen erfolgt eine regelmäßige Stoßlüftung in den Klassenräumen.

### **Betreten und Verlassen des Schulgeländes**

- alle Schülerinnen und Schüler betreten ohne die Erziehungsberechtigten das Schulhaus und nutzen die festgelegten Ein- und Ausgänge

Klassenstufe 2: Haupteingang

Klassenstufe 3: Horteingang

Klassenstufe 4: oberer Hof Haupttreppe

Klassenstufe 1: oberer Hof Tischtennisplatte

- Hortkinder benutzen am Nachmittag den Ein- und Ausgang an der Turnhalle

*Verantwortliche: Schulleitung / Lehrer / Erzieher / sonstiges Personal*

gez. T. Deutsch  
*Schulleiter*

*Kopie:*

- *Kollegium per E-Mail*
- *LRA (Herr Enke, Frau Sobe)*
- *LRA Gesundheitsamt*